



## Informationen zum Betriebsbeauftragten für Abfall und zur Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV

### Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall

Der Betriebsbeauftragte für Abfall\* berät gemäß § 60 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können.

Er ist berechtigt und verpflichtet, den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung bzw. Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen, die Einhaltung der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften im Betrieb zu kontrollieren, Missstände zu beseitigen, aufzuklären und auf umweltfreundliche, abfallarme Verfahren/Erzeugnisse zu drängen bzw. diese fortzuentwickeln (die einzelnen Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall können Sie § 60 KrWG entnehmen).

Daneben erstattet der Abfallbeauftragte dem zur Bestellung Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die o.g. getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 60 Abs. 2 KrWG).

(\* zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Form verwendet.)

### Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung

Durch Artikel 2 der „zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 07.12.2016 wird die bisherige Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung) in vielen Punkten neu gefasst und ergänzt.

§ 2 der neugefassten AbfBeauftrV konkretisiert die grundsätzliche und eher allgemein gehaltene Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten aus § 59 Abs. 1 KrWG.

Auch die notwendigen Voraussetzungen für die Bestellung, nämlich Zuverlässigkeit (§ 8 AbfBeauftrV) und Fachkunde (§ 9 AbfBeauftrV) werden präzisiert. Diese **Regelungen gelten ab 01.06.2017**.

### Pflicht zur Bestellung

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall umfasst viele unterschiedliche Betriebe. Neben Betreiber von einzelnen immissionsschutzrechtlichen Anlagen, fallen z.B. auch Hersteller und Vertreiber, die Abfälle (z.B. Verpackungsabfälle oder Elektro- und Elektronikaltgeräte) zurücknehmen, Krankenhäuser und größere Abwasserbehandlungsanlagen darunter.

Sollten bei Ihnen im Betrieb Abfälle behandelt werden bzw. eine größere Menge an Abfällen entstehen oder zurückgenommen werden, sollten Sie eigenständig und in Ihrem eigenen Interesse prüfen, ob eine der Nummern in § 2 der AbfBeauftrV für Sie zutrifft.

**Einzelne zur Bestellung Verpflichtete können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen (die Tabelle ist jedoch nicht abschließend):**

<b><u>Zur Bestellung Verpflichtete</u></b>	<b><u>ggf. Mengenschwellen</u></b> (t/a = Tonnen pro Jahr)
<b><u>1. Betreiber von:</u></b>	
genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (sog. „ <u>Abfallbehandlungsanlagen</u> “), <u>so weit</u> für sie das förmliche Genehmigungsverfahren des § 10 BImSchG vorgeschrieben ist ( <u>Eintrag „G“ in Spalte C</u> )	
genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nrn. 1 bis 7 sowie 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV	bei einem Anfall von <u>mehr als 100 t/a gefährlichen</u> oder <u>2000 t/a nicht gefährlichen Abfällen</u>
<u>Krankenhäuser</u> und <u>Kliniken</u>	bei einem Anfall von mehr als <u>2 t/a an gefährlichem Abfall</u>
<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> für häusliches oder kommunales Abwasser der Größenklasse 5 gemäß Anhang I AbwV	
<b><u>2. Abfallbesitzer im Sinne von § 27 KrWG:</u></b>	
Hersteller und Vertreiber, die <u>Verkaufs- und Umverpackungen</u> gem. § 8 Abs. 1 S. 1 VerpackG vom privaten Endverbraucher selbst zurücknehmen (Ausnahme: Die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben selbst einen Abfallbeauftragten bestellt)	
Hersteller und Vertreiber von <u>Transportverpackungen</u> gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VerpackG, die diese zurücknehmen	bei einer Rücknahme von mehr als 100 t/a
Hersteller und Vertreiber, die <u>Verkaufs- und Umverpackungen</u> gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VerpackG, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, zurücknehmen	bei einer Rücknahme von mehr als 100/a
Hersteller und Vertreiber, die gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VerpackG <u>Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter</u> zurücknehmen	bei einer Rücknahme von mehr als 2t/a
Hersteller und Vertreiber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen	bei einer Rücknahme von mehr als <u>2t/a gefährlichen</u> oder <u>100 t/a nicht gefährlichen Abfällen</u>
<u>Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Händler) zurücknehmen</u> (das sind die zur Rücknahme verpflichteten Elektromärkte mit min. 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten alle Versand- und Lagerflächen als Verkaufsfläche)	
<u>Hersteller, die gemäß § 19 ElektroG Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen</u> , die nicht aus privaten Haushalten stammen oder nach Menge und Beschaffenheit nicht mit üblicherweise aus privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. (Ausnahme: Die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben selbst einen Abfallbeauftragten bestellt)	

**Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall hat schriftlich** (Urkunde mit Unterschrift des zur Bestellung Verpflichteten) **zu erfolgen und die ihm obliegenden Aufgaben** (siehe § 60 Abs. 1 KrWG) **müssen darin genau bezeichnet werden** (§ 60 Abs. 3 S. 1 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

**Der Betreiber hat die Bestellung des Abfallbeauftragten** (Mindestinhalt: Name des Betreibers, Name des Abfallbeauftragten, Zeitpunkt der Bestellung, Betrieb/Anlage, für die der Beauftragte bestellt wird) **sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen**. Dem Abfallbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG).

Der Betreiber hat den **Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung** des Abfallbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden **Aufgaben zu unterrichten**. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Abfallbeauftragten und bei dessen Abberufung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 1a BImSchG).

**Betreiben Sie mehrere Anlagen oder Rücknahmestellen**, die einzeln betrachtet jeweils dazu führen, dass ein Abfallbeauftragter bestellt werden muss, so ist § 4 AbfBeauftrV zu beachten. Demnach kann für alle Anlagen und Rücknahmestellen ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Eine ähnliche Regelung gilt gemäß § 6 der AbfBeauftrV für Betreiber von Anlagen oder Rücknahmestellen, die unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens (**Konzern**) zusammengefasst sind. Die einzelnen Betriebe können dann bei der zuständigen Behörde unter gewissen Voraussetzungen (§ 6 Nrn. 1 und 2 AbfBeauftrV) die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich beantragen.

**Auf Antrag** bei der zuständigen Behörde, können Sie gemäß § 7 AbfBeauftrV auch **von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten befreit werden**. Dies gilt allerdings nur, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art und Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist und die sachgemäße Erfüllung der in § 60 KrWG festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Hierfür ist der zuständigen Behörde jedoch eine plausible und nachvollziehbare Begründung zu erbringen.

### **Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde**

#### **Zuverlässigkeit:**

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** ist gemäß **§ 8 Abs.1 AbfBeauftrV** gegeben, wenn der Abfallbeauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

§ 8 Abs. 2 der neugefassten AbfBeauftrV zählt einige Regelbeispiele auf, nach denen die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (u.a. Verletzung von Vorschriften).

### Fachkunde:

Die in § 9 der **AbfBeauftrV** konkretisierte erforderliche **Fachkunde** ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte

1. auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle hinsichtlich der Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder der Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
  - a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
  - b) eine kaufmännische, technische oder sonstige Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
  - c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über
  - a) die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle, für die der Abfallbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die im Hinblick auf die Aufgaben des Abfallbeauftragten vergleichbar sind,
  - b) die Vermeidung und die Bewirtschaftung der in der Anlage, in dem Betrieb oder dem Rücknahmesystem anfallenden Abfälle und
  - c) die hergestellten Erzeugnisse sowie
3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermittelt worden sind.

Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten zum Nachweis der Fachkunde bei der Bestellung (und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist), folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1,
2. ein Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und
3. eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2.

**Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Um über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand zu verfügen, muss der Abfallbeauftragte regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang**, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfBeauftrV vermittelt werden, **teilnehmen** (§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV). **Das Teilnahmezertifikat ist der zuständigen Behörde zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.**

Bitte beachten sie auch die Übergangsvorschriften in § 10 AbfBeauftrV, wonach für Abfallbeauftragte, die am 01.06.2017 bereits bestellt wurden, die Anforderungen bezüglich der Fachkunde (§ 9 Abs. 1 AbfBeauftrV) nicht gelten. **Die Pflicht zur Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Lehrgang ist spätestens am 01.06.2019 erstmals zu erfüllen.**

### weitere Hinweise:

- Die **zuständige Behörde kann** auch dann, wenn die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht durch die Abfallbeauftragtenverordnung vorgeschrieben ist, **im Einzelfall die Bestellung anordnen** (§ 59 Abs. 2 KrWG).
- Der **Betriebsbeauftragte für Abfall** muss im Regelfall eine **betriebsangehörige Person** sein. Externe Personen können jedoch auf Antrag bei der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn die in § 60 KrWG festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden (§ 5 AbfBeauftrV).
- Ein nach § 53 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestellter Immissionsschutzbeauftragter oder ein nach § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestellter Gewässerschutzbeauftragter kann auch die Aufgaben eines Abfallbeauftragten wahrnehmen (§ 59 Abs. 3 KrWG).
- Der Anlagenbetreiber muss dem **Betriebsbeauftragten für Abfall**, soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, insbesondere Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen sowie die Teilnahme an Schulungen ermöglichen (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 4 BImSchG).
- Vor Investitionsentscheidungen, die Auswirkungen auf Abfallvermeidung und -bewirtschaftung haben können, ist eine **Stellungnahme des Abfallbeauftragten** einzuholen (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 56 Abs. 1 BImSchG).
- Der Beauftragte hat in Fällen besonderer Bedeutung sowie dann, wenn er sich nicht mit der zuständigen Betriebsleitung einigen konnte, ein **Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung** (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 57 BImSchG).
- Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf nicht benachteiligt werden und genießt **Kündigungsschutz** (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 58 BImSchG).

### Ordnungswidrigkeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 14 KrWG ordnungswidrig handeln, wenn Sie einen Abfallbeauftragten entgegen § 59 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 AbfBeauftrV vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig bestellen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### zuständige Behörde

**Sofern Sie Ihren Hauptsitz im Stadtgebiet von Aschaffenburg haben, ist die zuständige Behörde das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg** (Dienstgebäude: Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Zimmer: 012, Telefon: 06021 / 330 – 1552, E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)).

Sofern Sie Fragen zum Thema Abfallbeauftragter haben, können Sie sich gerne an das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz wenden.